



GEMEINDE Steingaden

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) -

**des Billigungsbeschlusses und der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2
BauGB der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Biberschwöll“**

1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Steingaden hat in öffentlicher Sitzung am 07.02.2024 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Biberschwöll“ beschlossen.

In öffentlicher Sitzung am 09.10.2024 wurde der Entwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung und dem gemeinsamen Umweltbericht, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum zu veröffentlichen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage Biberschwöll“ wird im gleichen Zeitraum im Parallelverfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des Grundstücks mit der Fl. Nr. 249, Gemarkung Fronreiten.

Die in Reaktion auf das Biotop geänderte Planung hat Anpassungen erfahren, die in den Planunterlagen farblich hervorgehoben sind.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 09.10.2024. Dieser ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches der 17. Änderung des FNP, unmaßstäblich

2. Bekanntmachung der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB

Der Entwurf wird mit Begründung in der Zeit vom:

Montag, den 04.11.2024, bis einschließlich Freitag, den 06.12.2024

im Internet unter <https://www.vg-steingaden.de> → Bauleitplanungen → Steingaden →
Bebauungspläne in Aufstellung → Freiflächen PV-Anlage Biberschwöll
oder

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> veröffentlicht.

Die Unterlagen können auch während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Steingaden (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden) eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08862 / 9101 – 30 vereinbart werden.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (bauamt@vg-steingaden.de) oder auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich auf der Homepage der VG Steingaden einsehbar ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Bauleitplanung. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der Information
Boden	Altlastenkataster, Bodenschutz, Regionalplanziel Flächensparen
Wasser	Wasserwirtschaft
Tiere & Pflanzen	Biotop- und Artenschutz (BNT-Kartierung nach BayKompV- Liste) Forstwirtschaft / Wald
Luft und Lokalklima	Emissionen der Landwirtschaft (Geruch, Partikel)
Mensch (Erholung und Emissionen)	Lichtemissionen (Reflexionen, Lärm)
Landschaftsbild	Landschaftsplan, Landschaftsschutz
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmalatlas (Boden- und Baudenkmäler)
Nutzung erneuerbarer Energien	Vorhabenplanung Solaranlage

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Steingaden, den 24.10.2024

gez.:

.....

Leo Eicher, Zweiter Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht / angeschlagen am: 31.10.2024

Abgenommen am: